



Fusionierte neue BARMER mit stabilem Beitragssatz



Die Versicherten der ab dem 1. Januar 2017 aus dem Zusammenschluss von Barmer GEK und Deutscher BKK entstehenden neuen BARMER werden von einem stabil bleibenden Beitragssatz in Höhe von 15,7 Prozent profitieren. Dafür hatten sich die Verwaltungsräte der BARMER VersichertenGemeinschaft eingesetzt. „Die insgesamt positive Finanzentwicklung bei der Barmer GEK haben uns diese wichtige Entscheidung leicht gemacht.“ so Vereinsvorsitzender Ronald Krüger.



Die Beitragssatzentscheidung trafen die Verwaltungsräte der Barmer GEK und Deutschen BKK am 21. Dezember 2016. Die Gesamtrücklagen der neuen Kassen betragen derzeit rund 1 Milliarde Euro. „Mit der Vereinigung von Barmer GEK und Deutscher BKK haben wir eine starke Marktposition, die wir gezielt bei Verhandlungen mit den Leistungserbringern einsetzen können, ist Achmed Date, Mitglied des Versorgungsausschusses überzeugt. Rund 400 Geschäftsstellen stehen ab dem kommenden Jahr mit bundesweit einheitlich langen Öffnungszeiten zur Verfügung. Telefongeschäftsstellen und ein neugestaltetes Online-Angebot ergänzen das Serviceangebot, um unsere Versicherten problemlos und zeitunabhängig bei ihren Anliegen unterstützen zu können.

Neues aus Verein und Fraktion (ad)

Die vereinbarte Fusion der Barmer GEK mit der Deutschen BKK zur neuen BARMER wurde Anfang Januar im Verwaltungsrat vollzogen. Alle Verträge und alle nötigen Vereinbarungen dazu lagen spätestens seit Dezember vor. Für uns ergibt sich eine völlig neue Situation. Zunächst sind in Zukunft Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat vertreten, bisher waren es nur Versichertenvertreter. Weiter verliert unsere BARMER-VersichertenGemeinschaft e.V. erstmalig ihre Mehrheit im Verwaltungsrat. Aus einer Minderheitenposition heraus zu arbeiten ist etwas ganz anderes, als mit Mehrheit agieren zu können. Wir konnten den neuen Wind schon verspüren, denn eine Unterstützung durch die Arbeitgebervertreter ist, wenn überhaupt, nur punktuell zu erwarten. Diese haben sich, so erlebt es der Schreiber dieser Zeilen, sich näher zu der Gewerkschaftsfraktion im Verwaltungsrat hingezogen gefühlt. Dadurch konnten wir unsere personellen und inhaltlichen Positionen nicht immer durchsetzen, weil eben keine Mehrheit mehr für uns vorhanden ist. Warum Arbeitgeberfraktion und Gewerkschaftsgruppe eine gewisse Nähe haben, ist für mich nicht besonders verwunderlich, da die Arbeitgeber in ihren Betrieben eher auf die Gewerkschaften „angewiesen“ sind und nicht auf unseren Verein.



Neuer Vorsitzender des Präsidiums des Verwaltungsrates



Neuer Vorsitzender des Präsidiums des Verwaltungsrates wird unser Mitglied Bernd Heinemann. Er hat sich bereit erklärt für die Übergangszeit bis zur Sozialwahl im Oktober 2017 diese wichtige Funktion wahrzunehmen. Zunächst sah es so aus, dass Bernd Heinemann aus erklärbar großer Belastung als Vizepräsident des Schleswig-Holsteinischen Landesparlaments, diese Aufgabe nicht zusätzlich hätte mit erledigen können. Da die Arbeitgebergruppe und auch die Gewerkschaftsgruppe nicht bereit waren andere von uns vorgeschlagene Kandidaten zu wählen, aber Herrn Heinemann mittragen wollten, hat er sich entschieden diese Aufgabe bis zur Sozialwahl im Oktober 2017 zu übernehmen.

Verwaltungsrat tagt

In seiner Sitzung Anfang Januar 2017 hat der Verwaltungsrat erwartungsgemäß Bernd Heinemann zum Vorsitzenden des Präsidiums des Verwaltungsrates gewählt. Als Stellvertreterin wählte der Verwaltungsrat Ulrike Hauffe von der Gewerkschaftsgruppe. Als dritter im Bund wurde

ein Arbeitgebervertreter gewählt.

Ausscheidende Fraktionsmitglieder

Aus beruflichen und / oder persönlichen Gründen scheiden leider aus unserer Fraktion zu Beginn des Jahres 2017 zwei bewährte und sehr geschätzte Kollegen aus. Unser besonderer Dank für unermüdlichen Einsatz und Mitarbeit gilt Inga Fröhlich und Dr. Rolf-Gerd Mathesius. Unsere Fraktion hat aufgrund der Fusion zwei Plätze im Verwaltungsrat verloren und daher können sie auch nicht ersetzt werden. Auch unser langjähriger Vorsitzender Herr Holger Langkutsch scheidet auf eigenen Wunsch aus. Er wird durch Achmed Date ersetzt.

Auszeichnung für den langjährigen Vereinsvorsitzenden

Der langjährige Vorsitzende unseres Vereins und des Verwaltungsrates der Barmer GEK, Holger Langkutsch (72), wurde am 19. Dezember 2016 in Berlin mit dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse geehrt. Im Namen des Bundespräsidenten überreichte der Vorsitzende des Gemeinsamen Bundesausschusses, Prof. Josef Hecken, die hohe Auszeichnung. Die Ehrung fand im Rahmen der Verabschiedung von Holger Langkutsch statt, der sich Ende Dezember nach mehr als 40 Jahren ehrenamtlichen Engagements aus dem Verwaltungsrat der Barmer GEK zurückgezogen hat.



Hecken betonte, dass mit der Auszeichnung aber nicht nur Langkutschs langjährige Arbeit in der Selbstverwaltung der Kasse gewürdigt würde, sondern seine Verdienste um die Versicherungsgemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung insgesamt. Besondere Anerkennung gebühre Langkutsch für sein Engagement im Gemeinsamen Bundesausschuss, dem er seit 2008 als einziger Versichertenvertreter angehört. Durch seine Arbeit habe Langkutsch alle wichtigen Beschlüsse und Weichenstellungen der vergangenen Jahre maßgeblich beeinflusst und somit einen großen Anteil an der positiven Entwicklung des bundesdeutschen Gesundheitswesens.

Rechts-Info von unserem Vorstandsmitglied Karl-Werner Lohre



Arbeitslosenversicherung:

Keine Anrechnung einer Abfindung nach § 1a Kündigungsschutzgesetz (KSchG) auf das Arbeitslosengeld

Der Fall: Dem Kläger war betriebsbedingt ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist gekündigt worden. Dagegen hat er keine Kündigungsschutzklage erhoben. Nach § 1a KSchG stand ihm deshalb eine



Abfindung in Höhe von einem halben Monatsverdienst je Beschäftigungsjahr zu. Das Arbeitsamt ist davon ausgegangen, dass in der Abfindung zukünftiges Gehalt enthalten war, weil die Kündigungsfrist nicht eingehalten worden ist und hat deshalb einen Teil der Abfindung so angerechnet, dass es die Arbeitslosengeldzahlung für fast vier Monate zum Ruhen gebracht hat (§ 143a Absatz 1 Satz 1 SGB III). Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Klage erhoben und war beim Bundessozialgericht damit erfolgreich.

Das Urteil: Das Bundessozialgericht erklärt die Ruhensregelung des § 143a SGB III für nicht anwendbar auf Abfindungen nach § 1a KSchG. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass künftiges Entgelt in der Abfindung enthalten sei, weil der Arbeitgeber dazu im Rahmen der gesetzlichen Regelung in § 1a KSchG keinen Anlass habe. Es fehle auch ein Kausalzusammenhang zwischen Kündigung und Abfindung, wenn nur die Rechtsfolge aus dem Kündigungsschutzgesetz eintrete, weil der Kläger keine Klage gegen die Kündigung erhoben habe.

Bundessozialgericht, Urteil vom 08.12.2016, Aktenzeichen B 11 AL 5/15 R

Neues aus der Rentenversicherung

Die Flexirente

Fragen und Antworten zum Thema

Der Bundestag hat am 21. Oktober 2016 das „Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben“ (Flexirentengesetz) beschlossen. Der Bundesrat hat dem am 25. November 2016 zugestimmt.

Ziel ist es, den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand zukünftig flexibler zu gestalten und gleichzeitig die Attraktivität für ein Weiterarbeiten über die reguläre Altersgrenze hinaus zu erhöhen. Eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Koalitionsfraktionen hatte hierzu verschiedene Vorschläge entwickelt und im November 2015 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Im Mai 2016 hatte sich die Koalition auf entsprechende Eckpunkte geeinigt. Unter anderem sollen danach Bezieher einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze zukünftig flexibler hinzuverdienen dürfen. Diese Regelung soll zum 1. Juli 2017 in Kraft treten. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze soll sich ein Weiterarbeiten neben der Rente auf Antrag rentensteigernd auswirken. Diese Änderung trat zum 1. Januar 2017 in Kraft. Das Alter, in dem Sondereinzahlungen zum Ausgleich von Abschlägen vorgenommen werden können, soll vom 55. auf das 50. Lebensjahr reduziert werden. Diese Regelung wird ebenfalls am 1. Juli 2017 in Kraft treten.

Die Versichertenberaterinnen und Versichertenberater halten ein Faltblatt mit weiterführenden Informationen für Sie bereit.

Impressum

BARMER VersichertenGemeinschaft

Gewerkschaftsunabhängige Interessenvertretung für Mitglieder, Versicherte, Patienten und Rentner seit 1958 e. V.

*Postanschrift: Klippe 16, 42555 Velbert
www.barmar-versicherten-gemeinschaft.de
info@barmar-versicherten-gemeinschaft.de*

*Bankverbindung: Hypovereinsbank München,
IBAN DE03 8002 0270 6020 118847*

*Vorsitzender und verantwortlich für den Inhalt:
Ronald Krüger.*

Gestaltung: Herbert Fritsch